Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 173
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)

vom 14. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. April 2020)

zum Thema:
Kollektive Verstöße gegen die Corona-Regeln und ihre Ahndung

und **Antwort** vom 27. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Apr. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23173
vom 14. April 2020
über Kollektive Verstöße gegen die Corona-Regeln und ihre Ahndung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen haben sich am 05.04.2020 vor dem Brandenburger Tor anlässlich einer verbotenen Demonstration der linksextremen Organisation Seebrücke versammelt?

Zu 1.:
Die Polizei Berlin stellte am 5. April 2020 insgesamt 26 Personen vor dem Brandenburger Tor fest, die sich zum Thema „#leavenoonebehind“ versammelten.

2. Gegen wie viele dieser Personen wurde wegen Verstoßes gegen das IfSG und / oder gegen das StGB ein Strafverfahren eingeleitet?

Zu 2.:
Gegen 26 Personen wurden Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordung (SARS-CoV-2-EindmaßnV) eingeleitet. Gegen eine der genannten Personen wurde zudem ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Sachbeschädigung eingeleitet.

3. Gegen wie viele dieser Personen wurde wegen Verstoßes gegen das IfSG und / oder gegen die SARS-CoV-2-EindmaßnV ein Bußgeldverfahren eingeleitet?

Zu 3.:
Im Verlauf des polizeilichen Einsatzes wurden 31 Personen festgestellt, gegen die ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem IfSG i.V.m. der SARS-CoV-2-EindmaßnV eingeleitet worden ist. Hierunter befanden sich auch Personen, die bereits im Umfeld des Brandenburger Tores durch Einsatzkräfte angesprochen worden waren.

4. Wie viele Personen haben sich am 03.04.2020 ab 18.00 nach einem von der Moschee ausgehenden öffentlichen Gebetsruf vor der Dar as-Salam-Moschee in Neukölln versammelt?

Zu 4.:
Am 3. April 2020, ab 18:00 Uhr, kam es zu keiner Ansammlung im Sinne der Fragestellung.

5. Gegen wie viele dieser Personen wurde wegen Verstößen gegen das IfSG und / oder gegen das StGB ein Strafverfahren eingeleitet?

Zu 5.:
Siehe Antwort zu Frage 4.

6. Gegen wie viele Personen wurde wegen Verstößen gegen das IfSG und / oder gegen die SARS-CoV-2-EindmaßnV ein Bußgeldverfahren eingeleitet?

Zu 6.:
Siehe Antwort zu Frage 4.

7. Wie ist aus Sicht und nach Kenntnis des Senats das Geschehen in der Asylunterkunft am Brebacher Weg in Biesdorf abgelaufen, welches dazu geführt hat, dass dort eingesetzte Polizeibeamte in Quarantäne müssen und dort aufhältige Familien in eine andere Unterkunft verlegt wurden?

Zu 7.:
Die Bewohnenden der Flüchtlingsunterkunft Brebacher Weg standen vom 25. März bis zum 15. April 2020 unter Quarantäne. Aufgrund eines Einsatzes am 7. April 2020 wegen Sachbeschädigung durch Inbrandsetzen wurden die Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkunft zu ihrer Sicherheit auf eine Freifläche vor das Objekt geführt. Hierbei kam es zu einem Kontakt mit einer Bewohnerin, die starke Covid-19-ähnliche Krankheitssymptome aufwies. Im Folgenden ordnete die Amtsärztin des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf vorsorglich eine Quarantäne für 36 Polizeidienstkräfte an. Die Quarantäne konnte am Folgetag aufgehoben werden, nachdem ein bei der Erkrankten durchgeführter Sars-CoV-2-Test negativ verlief.
Um die zu diesem Zeitpunkt kapazitär voll ausgelastete Einrichtung vorübergehend zu entlasten, wurden fünf Familien am 8. April 2020 in eine quarantänefähige Unterkunft mit freien Platzkapazitäten verlegt.

8. Wie oft wurden seit Verhängung der Quarantäne über die Unterkunft dort Brandstiftungen sowie Verstöße gegen das IfSG begangen und gegen wie viele Personen wird deswegen ermittelt? Sind bereits Tatverdächtige ermittelt worden? Falls ja, aus welchen Ländern stammen diese und welche Aufenthaltsstatus haben sie jeweils (Asylbegehren anerkannt / noch im Verfahren / Asylbegehren abgelehnt)? Sind Tatverdächtige mit Blick auf die von ihnen möglicherweise begangenen Straftaten in andere Unterkünfte ohne Quarantäne verlegt worden?

Zu 8.:
Im Zeitraum der Quarantäne-Anordnung wurden vier Sachbeschädigungen durch Inbrandsetzen und zwei Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz angezeigt. In einem Strafverfahren aufgrund eines Verstoßes gegen das Infektionsschutzgesetz ist eine weibliche Person tatverdächtig. Hierbei handelt es sich um eine Person mit der Staatsangehörigkeit Moldau, die vollziehbar ausreisepflichtig und abgelehnte Asylbewerberin ist. Zur Motivlage können keine Angaben gemacht werden. Die anderen Verfahren richten sich gegen unbekannt.
Eine Verlegung der fünf Familien fand zur Entlastung der Einrichtung im Brebacher Weg statt.

9. Wie viele Polizeibeamte sind nach einem Einsatz in der Unterkunft in Quarantäne und was ist die Ursache für diese Maßnahme? Weshalb wurde die Quarantäne nötig, obwohl die Polizeibeamten mit Schutzmasken ausgestattet waren?

Zu 9.:
Siehe Antwort zu Frage 7.

10. Trifft es zu, dass die Rädelsführer bei der Missachtung der Quarantäne und / oder bei den Brandstiftungen sechs moldawische Familien waren? Gibt es Hinweise darauf, dass deren Motiv u.a. war, eine Verlegung in eine andere Unterkunft zu erzwingen? Falls ja, hält es der Senat für eine adäquate Reaktion, dass Personen, die massiv Straftaten begehen (u.a. gemäß §§ 306 ff StGB und gemäß § 240 StGB), dafür auch noch mit der von ihnen angestrebten Verlegung in eine andere Unterkunft belohnt werden?

Zu 10.:
Grundsätzlich finden Verlegungen in andere Unterkünfte aus kapazitären und auch organisatorischen Gründen statt. Sie werden keinesfalls aufgrund eines Verhaltens oder Unterlassens von Bewohnenden veranlasst. Im Speziellen fand die Verlegung der fünf Familien aus der voll ausgelasteten Einrichtung im Brebacher Weg zur Entlastung der Unterkunft statt. Am 8. April 2020 wurde eine Verlegung in eine quarantänefähige Unterkunft mit freien Platzkapazitäten veranlasst, um den Quarantänebestimmungen mit Separierungsmöglichkeiten zu entsprechen.

11. Wie hoch ist der Sachschaden, der infolge der Brandstiftungen in der Unterkunft entstanden ist? Beabsichtigt der Senat, die Täter dafür in Regress zu nehmen?

Zu 11.:
Über die Höhe des entstandenen Sachschadens kann zurzeit keine Aussage getroffen werden. Die Begutachtung der Beschädigung wird durch eine Fachfirma für Brandsanierungen stattfinden. Das Ergebnis liegt dem Senat zur Zeit nicht vor. Bei entstandenen Schäden durch nicht sachgemäßem Gebrauch werden gemäß dem Standardverfahren des Berliner Immobilienmanagements die Kosten über das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten an den Betreiber der Unterkunft weitergeleitet. Etwaige Regressansprüche können erst nach einem Ermittlungsergebnis geprüft werden.

12. Wie würde sich die Begehung der in Rede stehenden Straftaten gemäß StGB und IfSG im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung auf den Aufenthaltsstatus der Betroffenen auswirken?

Zu 12.:
Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung kann diese dazu führen, dass ein Ausweisungsinteresse gemäß § 54 AufenthG (Aufenthaltsgesetz) entsteht. Dieses würde eine entsprechende Relevanz für die Erteilung, die Verlängerung und den Widerruf von Aufenthaltstiteln erfahren sowie in einem möglichen Ausweisungsverfahren von Bedeutung sein. Hinsichtlich der Einzelfälle können zu den entsprechenden Auswirkungen auf den Aufenthaltsstatus vor Abschluss der Strafverfahren keine Angaben gemacht werden.

13. Bemüht sich der Senat um eine zeitnahe Ausweisung und Abschiebung der Verantwortlichen für die Brände, die Unruhen und die Verstöße gegen die Quarantäne? Falls nein, warum nicht?

Zu 13.:
Ob eine Ausweisung der entsprechenden Personen möglich ist, kann erst nach Abschluss der entsprechenden Strafverfahren beurteilt werden. Soweit die betroffenen Personen bereits aus anderen Gründen, zum Beispiel auf Grund eines abgelehnten Asylantrags, vollziehbar ausreisepflichtig sind, wird die Abschiebung im Rahmen der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten durchgesetzt.

14. Wie hoch war die Gesamtschutzquote für Asylbewerber aus Moldawien im Jahr 2019?

Zu 14.:
Im Jahr 2019 wurden in Berlin 1.697 Asylanträge von Staatsangehörigen der Republik Moldau gestellt. In 10 Fällen wurde ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG festgestellt. Keine der Personen wurde als Asylberechtigter (Art. 16a Grundgesetz und Familien-Asyl) oder Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylGesetz) anerkannt. Ebenso wenig wurde Staatsangehörigen der Republik Moldau subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylGesetz gewährt.
Damit lag die Gesamtschutzquote für Asylbewerber aus der Republik Moldau im Jahr 2019 bei 0,59 %, wenn man dabei die genannten Abschiebungsverbote berücksichtigt.

Berlin, den 27. April 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport